



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 25. März 1974

Teil II Nr. 9

Tag

Inhalt

Seite

14.1.74 Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 20. Dezember 1952 über die politischen Rechte der Frau .... 161

### Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 20. Dezember 1952 über die politischen Rechte der Frau

vom 14. Januar 1974

Es wird hierdurch, bekanntgemacht, daß am 27. März 1973 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zu der nachstehend veröffentlichten Konvention über die politischen Rechte der Frau vom 20. Dezember 1952 hinterlegt wurde. Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu den Artikeln VII und IX der Konvention folgende Vorbehalte erklärt:

Zu Artikel VII:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie sich an die Bestimmung des Artikels VII der Konvention nicht gebunden betrachtet, wonach die Konvention zwischen dem Vertragsstaat, der einen Vorbehalt erklärt, und dem Vertragsstaat, der gegen diesen Vorbehalt Einspruch erhebt, nicht in Kraft tritt. Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Konvention auch zwischen dem Staat, der den Vorbehalt erklärt hat, und allen anderen Vertragsstaaten zu gelten hat, mit Ausnahme desjenigen Teiles der Konvention, auf den sich der Vorbehalt bezieht.“

Zu Artikel IX:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels IX der Konvention

gebunden, wonach Streitfälle zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention auf Ersuchen einer der am Streit beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen sind, und erklärt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streit beteiligten Parteien erforderlich ist, um einen Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.“

Zusammen mit den Vorbehalten wurde zu Artikel IV Absatz 1 und zu Artikel V Absatz 1 der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Artikel IV, Absatz 1, und Artikel V, Absatz 1, der Konvention einigen Staaten die Möglichkeit nehmen, Mitglied dieser Konvention zu werden. Die Konvention regelt Fragen, die die Interessen aller Staaten berühren, und muß daher auch allen Staaten zur Teilnahme offenstehen, die sich in ihrer Politik von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen.“

Der Tag, an dem die Konvention für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Januar 1974

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler